

Zimmermann Claudia  
Bergheidengasse 102  
1130 Wien

Lebensministerium Ombudsmann  
**Dip.-Ing. Dr. Gustav Fischer**

A-1010 Wien, Stubenring 1

Wien, 10.01.2005

### Gesetzesentwurf LärmG-Bund - Begutachtungsfrist bis 10.1.05

Sehr geehrter Herr Dip.-Ing. Dr. Gustav Fischer,

**ich protestiere und kündige Widerstand an, zusammen mit all den mir bekannten Fluglärm-Betroffenen, falls der Schwellwert für Flughäfen im Gesetz nicht berichtigt wird auf die WHO-Werte von:**

$L_{\text{night}}$  von 45 dB und  $L_{\text{den}}$  von 55 dB

**Denn wir sind entsetzt, im Entwurf des Umgebungslärmschutz-Gesetzes** (wobei die EU-Richtlinie es den Mitgliedsländern überläßt, die Grenzwerte selbst festzulegen) **zu lesen:**

#### **Erläuterungen zu §11**

*". . . . Die in den Anhängen I-VI der Richtlinie 2002/49/EG festgelegten Lärmindizes und die Methoden zur Bestimmung dieser Werte gelten hiermit als gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes **verordnet** und sind für die Lärmbewertung in Österreich, einschließlich der eingearbeiteten genaueren Festlegungen **verbindlich anzuwenden**. Diese angepassten Anhänge lauten wie folgt:*

**Anhang I . . . , Anhang II . . . , Anhang III**

#### **Berücksichtigung der unzumutbaren Belästigung und der gesundheitsschädlichen Auswirkungen**

Um das Verhältnis zwischen unzumutbarer Belästigung und  $L_{\text{den}}$  bzw.  $L_{\text{night}}$  für Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm und für Lärm von Gebieten für industrielle Tätigkeiten zu bewerten werden als Grundlage für die Aktionsplanung nachfolgende Schwellwerte festgelegt:

— Als Schwellwert für die Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen grundsätzlich ein  $L_{\text{den}}$  von 65 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 55 dB. Auf Grund der speziellen Geräuschcharakteristik und der damit unterschiedlichen Dosis-Wirkungs-Relation werden für

die Beurteilung von Straßenverkehrslärm generell vom Schwellwert 5 dB abgezogen und bei der Beurteilung von Schienenverkehrslärm sind generell zum Schwellwert 5 dB zu addieren.

Für Flughäfen gilt als Schwellwert grundsätzlich ein  $L_{den}$  von 65 dB und ein  $L_{night}$  von 55 dB.

für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes neue Flughäfen gilt jedoch als Schwellwert ein  $L_{den}$  von 60 dB und ein  $L_{night}$  von 50 dB.

— Als Schwellwert für Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Industrieräuschen ein  $L_{den}$  von 55 dB und ein  $L_{night}$  von 45 dB.

2)

**Zu § 3 Begriffsbestimmungen- Gesundheitsschädigung-Belästigung:  
Die EU-Richtlinie spricht von ". . . . schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung. . . ."**

**Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist von "unzumutbaren" Belästigungen die Rede.**

**Wir ersuchen die Vorgaben der EU-Richtlinie einzuhalten!**

3)

**In der EU-Richtlinie ist in Art.1 c) das Ziel ausgedrückt:**

**" . . . . die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist."**

**Der vorliegende Gesetzesentwurf definiert zwar die Zielsetzung, es fehlen jedoch die Regelungen für eine konkrete Umsetzung.**

**Hochachtungsvoll**

**Claudia Zimmermann**

